OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702657/3/DM

Datum:
Linz, 7. November 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der A P, wohnhaft in x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.9.2023, GZ: 0028359/2021 AS/VS, betreffend Übertretung des Epidemiegesetzes und der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (SchuMaV) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.9.2023 wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt, da sie am 26.2.2021 um 17:55 Uhr die Aktivfläche West des Linzer Hauptplatzes, 4020 Linz, zum Zweck der Teilnahme an der Versammlung/Veranstaltung „x“ und somit einen Veranstaltungsort iSd § 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV entgegen den in der genannten Verordnung festgelegten Auflagen betreten hat, indem im angeführten Tatzeitpunkt festgestellt wurde, dass die Bf A H und C K, welche beide nicht mit ihr im gemeinsamen Haushalt leben, umarmt habe, obwohl gemäß § 13 Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sei.

2. Mit E-Mail vom 22.9.2023 brachte die Bf Folgendes vor: „Ich lege hiermit Beschwerde ein und beantrage eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Linz“.

3. Mit Schreiben vom 4.10.2023 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Bf einen Mängelbehebungsauftrag, da sie in ihrer Beschwerde keine Gründe geltend gemacht hatte, weshalb der angefochtene Bescheid rechtswidrig sein sollte. Auch führte die Bf kein Begehren an, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über ihre Beschwerde entscheiden soll. Für die Behebung dieses Mangels wurde der Bf eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, widrigenfalls die Beschwerde zurückgewiesen werde.

4. Die Bf übermittelte keine Verbesserung ihrer Beschwerde.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

2. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 4.10.2023 wurde der Bf die Behebung der Mängel ihres Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel ihr Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Die Bf hat die aufgezeigten Mängel ihrer Beschwerde nicht behoben. Sie macht keine Gründe geltend, weshalb das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 12.9.2023 rechtswidrig sein sollte. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht fristgerechte Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens (vgl. etwa VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0037). Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter